



Deutscher  
Golf Verband

# Information „Coronavirus“

DGV-Bulletin Nr. 28/2020  
vom 15. Dezember

## 1. Aktuelle Corona-Schutz-Verordnungen mit Auswirkungen auf Golfanlagen

Erkennbar ist, dass die Bundesländer unterschiedlich mit der Frage umgehen, ob der Sportbetrieb auf Sportstätten (und somit auf Golfplätzen) aktuell und in den nächsten Wochen zulässig bleibt. Zwischenzeitlich liegen Informationen aus den meisten Bundesländern dazu vor, wie die in Berlin gefassten Beschlüsse teilweise bereits in Landesrecht umgesetzt wurden bzw. kurzfristig werden sollen. Sie finden einen bundesweiten Überblick zum aktuell für den DGV erkennbaren Sachstand (Mittwoch, 15. Dezember 2020, 16.00 Uhr) als Anlage diesem DGV-Bulletin beigefügt. Prüfen Sie bitte dort, wie Sie betroffen sind.

Wenn in dieser Anlage für ein Bundesland noch keine formale, „brandaktuelle“ Verordnung enthalten ist, war diese zum Zeitpunkt des Versandes dieses DGV-Bulletins dort noch nicht beschlossen oder jedenfalls noch nicht zu unserer Kenntnis veröffentlicht (und es ist dort der noch gültige Stand wiedergegeben). Wo greifbar, finden Sie dann aber bereits andere schon zugängliche Vorab-Hinweise, die Ihnen zumindest eine erste Einschätzung ermöglichen. In diesen Fällen erlangen Sie allerdings endgültige Sicherheit für die Beurteilung des zulässigen Golfanlagenbetriebs auch der nächsten Tage erst nach Prüfung des wohl kurzfristig zu erwartenden Verordnungstextes.

## 2. Gerichtliche Überprüfung der durch verschiedene Bundesländer neu erlassenen Verordnungen betreffend Schließung von Sportstätten

Wir prüfen kontinuierlich die Erfolgsaussichten einer gerichtlichen Überprüfung der das Golfspiel beschränkenden Regelungen der Bundesländer. Bestehen nach hiesiger Einschätzung ernsthafte Erfolgsaussichten, wird Ihr Verband (auch in Zusammenarbeit mit einzelnen Landesgolfverbänden) aktiv. Da Verbänden mangels unmittelbarer Betroffenheit kein eigenes Klagerecht zukommt, kooperieren wir im jeweiligen Einzelfall mit geeigneten Golfanlagen. Zuletzt haben wir einen Normenkontrollantrag nebst Antrag auf Erlass einer einstweiligen Verfügung gegen eine Corona-Schutzverordnung der Hessischen Landesregierung inhaltlich und finanziell begleitet, den eine hessische Golfanlage beim VGH in Kassel eingereicht hatte. Drei Tage danach zog die Hessische Landesregierung ihre Verordnung insoweit zurück, sodass es nicht mehr zu einem Gerichtsbeschluss bzw. Urteil in der Sache kommen konnte. Allerdings erhielten wir einen Fingerzeig, dass das Verfahren für Golf in Hessen positiv ausgegangen wäre, durch die nachfolgende Entscheidung des VGH, wer die Kosten des Verfahrens zu tragen hat. Das Land Hessen hat sich überraschend freiwillig zur Kostenübernahme bereit erklärt.

Aktuell schätzen wir die Erfolgsaussichten einer gerichtlichen Überprüfung der dem jetzigen Lockdown zugrunde liegenden Corona-Schutz-Verordnungen bundesweit als gering ein. Grund dafür ist einerseits, dass zwischenzeitlich als Grundlage für die Verordnungen eine gesetzliche Präzisierung hinsichtlich der Eingriffe in grundrechtliche Freiheiten in einem neuen § 28a des Infektionsschutzgesetzes vorgenommen wurde. Andererseits dürfte von Gerichten die Erforderlichkeit der aktuellen Maßnahmen im Rahmen einer Verhältnismäßigkeitsprüfung vor dem Hintergrund der stark gestiegenen Infektionszahlen ebenso wie die Geeignetheit ganz breit aufgestellter Maßnahmen regelmäßig bejaht werden.

Wir werden ungeachtet dessen weiterhin immer wieder neu einschätzen, inwieweit eine gerichtliche Überprüfung beschränkender Maßnahmen angezeigt ist und dann tätig werden.



Deutscher  
Golf Verband

# Information „Coronavirus“

## 3. Erleichterungen im Vereinsrecht gelten unverändert auch für Golfvereine 2021

Mit DGV-Bulletin Nr. 10/2020 vom 30. März 2020 hatten wir über die für Golfvereine auf Grund der Corona-Pandemie bis Ende des Jahres 2020 vorübergehend geltenden Änderungen im Vereinsrecht, u. a. bei der Durchführung von Mitgliederversammlungen, informiert. So hat der Gesetzgeber das Abhalten einer virtuellen Mitgliederversammlung (auch ohne entsprechende Satzungsregelung) ermöglicht. Weitere gesetzliche Regelungen sahen zudem die Durchführung eines schriftlichen Beschlussverfahrens unter erleichterten Voraussetzungen vor, das für Golfvereine in den letzten Monaten von besonderer praktischer Bedeutung war. Dabei ist zur Fassung eines wirksamen Beschlusses im Umlauf (anders als im Vereinsrecht eigentlich vorgesehen) nicht mehr die Zustimmung aller Mitglieder erforderlich. Vielmehr reicht eine Beteiligung von 50 Prozent der Mitglieder aus, um auf schriftlichem Weg Beschlüsse zu fassen, auf die dann die nach der Satzung geltenden Mehrheitsverhältnisse anzuwenden sind.

Eine Vielzahl von Golfvereinen - wie auch der DGV selbst - haben von dieser Möglichkeit Gebrauch und hiermit gute Erfahrungen gemacht.

Unabhängig davon sichert der Gesetzgeber die Handlungsfähigkeit von Vereinen auch dadurch, dass Vorstandsmitglieder, selbst nach Ablauf der eigentlichen Amtszeit, bis zu ihrer Abberufung, bis zu einem Rücktritt oder bis zur Bestellung eines Nachfolgers im Amt bleiben.

Im Zuge der anhaltend schwierigen Pandemielage hat der Gesetzgeber nun per Rechtsverordnung eine Verlängerung beider vorgenannten Regelungen für das gesamte Jahr 2021 beschlossen. Auch der Inhalt des DGV-Bulletins Nr. 10 gilt damit weiterhin.

Golfvereine, die ein Umlaufverfahren planen und dazu noch Fragen zur Umsetzung haben, können sich selbstverständlich an den DGV wenden (Kontakt: Dr. Marc Seymer, [seymer@dgv.golf.de](mailto:seymer@dgv.golf.de)). Wir beraten gern!

### Hinweis:

Die in diesem Bulletin gegebenen Hinweise enthalten eine allgemeine Beurteilung der betreffenden Rechtslage. Sie kann eine Rechtsberatung im Einzelfall nicht ersetzen. Eine Gewähr kann nicht übernommen werden.

Alle detaillierten Informationen und Hilfestellungen zur Corona-Krise finden Sie im DGV-Serviceportal:  
<https://serviceportal.dgv-intranet.de/verband/mitgliederkommunikation/corona-virus.cfm>

Wiesbaden, den 15. Dezember 2020